§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Tennisclub Dettingen e.V., als Abkürzung TCD.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Horb a. N.-Dettingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Horb am Neckar eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Zur Erreichung des Zwecks stellt der Verein die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat folgende Mitgliedsgruppen:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Gastmitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
- 2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr im vorangegangenen Geschäftsjahr vollendet haben und den Tennissport aktiv ausüben wollen.
- 3. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Tennissport aktiv ausüben wollen.
- 4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen.
- 5. Gastmitglieder sind natürliche Personen, die für höchstens eine Saison den Tennissport ausüben wollen und ihren ständigen Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Horb am Neckar haben, z.B. Studenten und Studentinnen. Gastmitglieder dürfen bei der Mannschaftsmeldung gegenüber dem WTB nicht benannt werden. Eine Gastmitgliedschaft ist nur einmalig möglich und beinhaltet kein Antrags- und Stimmrecht zur bzw. in der Mitgliederversammlung.
- 6. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied in der Geschäftsordnung delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die



Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Über die Aufnahme und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wird das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in geeigneter Form informiert. Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Antragstellenden.

- 8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 9. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Tennisplätze ist in einer Platzordnung verbindlich geregelt.
- 4. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 7. Für alle an den Verein zu entrichtende Gebühren, Beiträge und Abgaben ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, sonstige Abgaben

- 1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren-, Jahresbeiträgen und sonstigen Abgaben nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung verpflichtet.
- Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, der Ableistung von Arbeitsstunden und der "Wirtewoche" befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen (z.B. Stundung, Ratenzahlung) im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu gewähren.



- 4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 5. Die Finanzordnung regelt die Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und sonstige Abgaben und Beitragserleichterungen bzw. den Erlass von Forderungen in besonderen Fällen.

§ 6 Statuswechsel, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Änderung des Mitgliederstatus von "Aktive Mitgliedschaft" in "Fördernde Mitgliedschaft" und umgekehrt ist jeweils bis zum 15.03. des Geschäftsjahres auf schriftlichen Antrag möglich.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 3. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Erinnerungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen odergegen Beschlüsse des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Darauf ist im Ausschlussschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese



Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese muss nach Ablauf eines Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 v.H. der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt und ggf. auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von mindestens
 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des verspätet eingereichten Antrages durch Beschluss feststellt.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder, die bei Stimmabgabe das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Erlass und Änderung der Ordnungen nach § 14 der Satzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand.

- 1. Der Vorstand als ausführendes Organ im Sinne des § 26 BGB ist in vier Bereiche aufgeteilt und besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r Sport
 - b) Vorsitzende/r Veranstaltungen
 - c) Vorsitzende/r Technik
 - d) Vorsitzende/r Verwaltung und Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung erfolgt jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis näheres regeln.

- 2. Jeder Geschäftsbereich muss mit einer/einem Vorsitzende/n besetzt werden. Die/der Vorsitzender kann auch in Personalunion Positionen besetzen.
- 3. Der Vorstand besteht aus den vier Vorsitzenden sowie bis zu neun weiteren Positionen.
 - a) Bereich Sport mit Sportwart:in, Jugendleitung, Breitensportwart:in
 - b) Bereich Technik- zuständig u.a. für Platzwart:in
 - c) Bereich Veranstaltungen mit Veranstaltungswart: in, Chancengleichbeauftragte/r
 - d) Bereich Verwaltung und Finanzen mit Schatzmeister: in, Schriftführer: in
- 4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Weiterhin ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar für ein Vorstandsamt nach § 11 a bis c ist, wer am Wahltag volljährig ist. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn durch die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Vorstandsämter nach § 11 nicht besetzt werden konnten oder eine kommissarische Besetzung gemäß § 11 Nr. 5 Satz 3 der Satzung noch nicht erfolgt ist.
 - Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 12 Vergütungen der Vereinsämter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Davon unberührt werden auf Antrag nachgewiesene und unvermeidliche Auslagen durch entsprechenden Vorstandsbeschluss erstattet.

§ 13 Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
- 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Dies gilt auch bei Änderung der Jugendordnung.
- 4. Die Jugendleitung gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie/er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgenden durch die Jugendversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch auf Vorschlag der Jugendversammlung berufen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrungsordnung. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist und der Jugendordnung, werden die übrigen Ordnungen von der Mitgliederversammlung aufgestellt und beschlossen. Der Spielbetrieb soll durch die Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung durch den Vorstand geregelt werden.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1. Verweis
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3. Geldstrafe bis zu € 250,00 Euro je Einzelfall
- 4. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfende beträgt zwei Jahre.
- 2. Die Kassenprüfende sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht umfassen neben der Hauptkasse sämtliche ggf. vorhandene Nebenkassen, z.B. Jugendkasse und schließen alle Vermögensbewegungen ein. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfenden sofort dem Vorstand berichten.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüferenden die Entlastung des/der Schatzmeister/in. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Dabei reicht es aus, wenn die Einberufung zur Vereinsauflösung zweimal im örtlichen Mitteilungsblatt und ggf. auf der Vereinshomepage veröffentlicht wird.
- 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand nach § 11 Absatz 1 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/ Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Sonderausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- 1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen."

Stand: März 2023

Laut Auszug aus dem Vereinsregister Nr. 440181 wurde die neue Satzung am 16.05.2023 eingetragen. Sie tritt damit am 16.02.2023 in Kraft.